Prafibent von Friesen: Würde ebenfalls an die erste Deputation abzugeben sein.

(Nr. 204.) Schreiben des königl. Gesammtministes riums vom 1. November 1867, den Austritt des Herrn Kammerherrn Freiherrn von Beschwitz auf Arnsdorf aus der Ersten Kammer, sowie die an dessen Stelle erfolgte Ernennung des Herrn Kammerherrn Bernhard Edler von der Planitz zum Mitgliede dieser Kammer betreffend.

Das betreffende Schreiben lautet:

Während der jüngsten Vertagung der Ständeverssammlung ist von Sr. Königlichen Majestät an der Stelle des Kammerherrn Freiherrn von Beschwitz auf Arnsdorf, nachdem derselbe wegen vorgeschrittenen Alters und aus Gesundheitsrücksichten resignirt hat, der Rittergutsbesitzer

Kammerherr Bernhard Edler von der Planit

gum Mitgliebe ber Erften Rammer ernannt worben.

Das geehrte Prästdium der gedachten Kammer wird ergebenst ersucht, Lettere hiervon in Kenntniß zu setzen.

Dresben, ben 1. November 1867.

Gesammt ministerium. von Falkenstein.

(Nr. 205.) Schreiben des königl. Gesammtministes riums vom 29. October 1867, den von den Kammern wegen Begründung eines besonderen, über die Verhands lungen des Landtags berichtenden Landtagsblattes gestells ten Antrag betreffend.

(Bergl. bas betreffenbe Communicat L. M. II. K. S. 851 flg.)

Präsident von Friesen: Ich habe hierzu zu bes merken: Wegen Einrichtung eines Landtagsblattes und Abkürzung der Landtagsverhandlungen und der deshalb zu machenden Vorschläge besteht eine besonders ernannte Zwischendeputation in der Zweiten Kammer sowohl, wie in unserer Kammer. An diese Deputation dürfte diese Schrift abzugeben sein zur weiteren Berathung. Ich frage. nun: ob die Kammer damit einverstanden ist? — Einsverstanden.

(Nr. 206.) Petition des Eisenbahncomités zu Zwönit durch dessen Vorsitzenden Advocat Pfennigwerth, die Errichtung einer Eisenbahn von Chemnitz über Zwönitz, Adorf zum Anschluß an die baher'sche Bahn betreffend.

Präsident von Friesen: Zum Borlesen dürfte diese Schrift zu lang sein, ste bedarf ohnehin noch der genauesten Prüfung und ich schlage daher vor, die Petition an die zweite Deputation abzugeben, da dieselbe Petition bereits bei der Zweiten Kammer eingereicht worden ist. Also an die zweite Deputation!

(Nr. 207.) Petition der bei dem königl. Bezirks= gerichte und den königl. Gerichtsämtern I und II zu Leipzig in den beiden niedrigsten Gehaltsklassen angestell=

ten Expedienten und Hilfserpedienten Johann Friedrich August Jentsch und 28 Genossen um Verwendung für Aufbesserung ihrer Gehalte bei Gelegenheit der Berathung des Ausgabebudgets des Justizdepartements.

Präsident von Friesen: Auch diese Eingabe bes darf einer genauen Prüfung; daher würde die Vorlesung jett Nichts nützen, und ich schlage daher vor, da es ein Budgetgegenstand ist, die Sache an die Zweite Kammer abzugeben.

(Nr. 208.) Antrag des Herrn Bürgermeisters Dr. Koch:

- 1. auf Beschränkung der Gesetzgebungsarbeiten nur auf die Berathung und Verabschiedung des neuen Wahlgesetzes und des Gesetzes über provisorische Forterhebung der Steuern und Abgaben für 1868;
- 2. auf Auflösung der Ständeversammlung nach Erledigung obiger Gegenstände und Einberufung der neuen Landesvertretung und
- 3. auf Ermächtigung der Staatsregierung, daß dies selbe mit Vorbehalt kunftiger ständischer Genehmigung im Verordnungswege diesenigen Bestimmungen treffe, welche in Gemäßheit der Gesetzgebung des Nordbeutschen Bundes nothwendig sind.

Die vorgelesene Schrift ist ein ständischer Antrag; es unterliegt daher keinem Zweifel, daß dieselbe nach §. 108 der Landtags=Ordnung an eine Deputation zur Berathung und Beschlußfassung abzugeben ist. Ich schlage dazu, wie gewöhnlich, die britte Deputation vor und frage, ob die Kammer damit einverstanden ist? — Einverstanden.

(Nr. 209.) Bericht der Zwischenbeputation der Ersten Kammer über den Entwurf einer Kirchenvorstandsund Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche im Königreiche Sachsen und den Gesetzentwurf, die Bertretung der evangelisch-lutherischen Kirche betreffend.

Prafident von Friesen: Der Bericht kommt zum Druck und bann zur Bertheilung.

(Nr. 210.) Allerhöchstes Decret vom 2. November 1867, den Entwurf eines allgemeinen Berggesetzes für das Königreich Sachsen betreffend.

(Das allerhöchste Decret wird verlesen.)

Präsident von Friesen: Durch dieses allerhöchste Decret wird der Entwurf zu einem Berggesetz zunächst an die Erste Kammer zur Berathung überwiesen; es wird nun das Decret zu drucken und an die Zwischendeputation abzugeben sein. So viel ich aber weiß, ist der Bericht schon soweit beendigt, daß er bald wird gedruckt werden können. — Der Herr Vorstand der Deputation wird zum Schluß noch Anzeige darüber erstatten und ich behalte mir dann vor, der Kammer noch einen Antrag in dieser Beziehung vorzusegen.

Das war die letzte Nummer der Registrande. Es sind nun einige Urlanbsgesuche eingegangen, die ich vors zutragen habe. Zunächst vom Herrn Grafen Ernst von